

schaft der DDR ist am 7.10.1949 entstanden. Auf diese Tatsache nimmt das Staatsbürgerschaftsgesetz vom 20. 2.1967 (GBl. I S. 3) in seiner Präambel Bezug. Wenn in der Begründung der politischen Macht die eigentliche Ursache für die Staatsbürgerschaft liegt, dann muß ein Staatsbürgerschaftsgesetz, wann immer es erlassen wird, an diesen Tatbestand anknüpfen. Es kann ihn nicht selbst hervorbringen, sondern nur juristisch exakt erfassen und weiterentwickeln. Das geschieht durch das Setzen verbindlicher Normen für Inhalt und Umfang der Staatsbürgerschaft, über Erwerbs- und Verlustgründe, Verfahrensfragen u. ä. Diese Funktion hat das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR erfüllt. Seine große Bedeutung ergibt sich vor allem daraus, daß es zum ersten Male die Bürgerschaft des sozialistischen deutschen Staates juristisch fixiert und ausgestaltet hat.

In diesem Zusammenhang ist die Aussage des Art. 1 Abs. 4 der Verfassung der DDR vom 7.10.1949 bedeutungsvoll. Sie lautete: „Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.“ Aus der Entstehungsgeschichte der Verfassung geht hervor, daß sie das Grundgesetz für eine gesamtdeutsche demokratische Republik werden sollte. Deshalb war sie als ein Kampfdokument zur Beseitigung des Imperialismus und zur Errichtung der politischen Macht der Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse in ganz Deutschland ausgearbeitet worden. Der genannte Artikel der Verfassung hatte einen einheitlichen gesamtdeutschen Staat im Auge, in dem es keine Landesstaatsangehörigkeiten geben sollte. Die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten, deren Staatskonzeption für die antifaschistisch-demokratische Etappe der gesellschaftlichen Umwälzung in den Verfassungsentwurf einging, erstrebten eine unitarische Staatlichkeit. Sie lehnten jegliche Tendenzen der Föderalisierung oder gar des Separatismus ab, mit denen Versuche einhergingen, besondere Landesstaatsangehörigkeiten zu begründen. Verschiedene Länderverfassungen der Westzonen verliehen einem solchen, gegen eine progressive Bewegung gerichteten Streben Ausdruck.⁷ Angesichts solcher Erscheinungen war Art. 1 Abs. 4 der Verfassung vom 7.10.1949 die besondere Funktion zugeordnet, die einheitliche Staatsbürgerschaft als logische Folge der unteilbaren demokratischen Republik (Art. 1 Abs. 1) festzustellen und damit zugleich jede Landesstaatsbürgerschaft als verfassungswidrig zu verbieten.

Aus dem Umstand, daß die für ein einheitliches antifaschistisch-demokratisches Gesamtdeutschland konzipierte Verfassung nur für die DDR in Kraft gesetzt werden konnte, ergibt sich die entscheidende Konsequenz für ihren Wirkungsbereich. Er war durch das Staatsgebiet der DDR umrissen. Infolgedessen erhielt dieser Verfassungssatz den Aussagewert: Es gibt in der Arbeiter-und-Bauern-Macht der DDR nur eine Staatsbürgerschaft; eigene Bürgerschaften der damals bestehenden Länder, z. B. Sachsens oder Thüringens, sind nicht möglich. Von einem Bekenntnis zu einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit, die gleichermaßen die Staatsbürgerschaft der sozialistischen DDR wie die der imperialistischen BRD umfaßt, konnte daher nie die Rede sein.

7 Als Beispiel sei auf die Bayrische Verfassung vom 2.12.1946 verwiesen, deren Art. 8 lautet: „ . . . alle deutschen Staatsangehörigen, die in Bayern ihren Wohnsitz haben, besitzen die gleichen Rechte und haben die gleichen Pflichten wie die bayrischen Staatsangehörigen.“